

Gemeinde Poppendorf

Beschlussvorlage

BV/AVK/192/2022

öffentlich



Beschluss zur Annahme von Spenden

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung <i>Bearbeitung:</i> Max Schmidt	<i>Datum</i> 13.05.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Poppendorf (Entscheidung)	27.06.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 der derzeit geltenden Kommunalverfassung M-V (KV M-V) dürfen nur noch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben oder das Angebot einer Zuwendung entgegennehmen.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 i der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € der Bürgermeister

ab 100,00 € die Gemeindevertretung.

Folgende Spenden sind für die Gemeinde Poppendorf eingegangen:

- 1.) 500,00 EUR von Agrar Union GmbH (Förderung Brandschutz)
- 2.) 500,00 EUR von Agrar Union GmbH (Förderung Brandschutz)

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 27.06.2022

die Annahme der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Spenden im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von

- 1.) 500,00 EUR von Agrar Union GmbH (Förderung Brandschutz)
- 2.) 500,00 EUR von Agrar Union GmbH (Förderung Brandschutz)

Finanzielle Auswirkungen

Derzeitig werden die Spenden auf dem Verwahrkonto 12600.379910 (Spenden vor Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V) verbucht. Mit Beschluss

der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf werden diese zur Verwendung auf das Produktkonto 12600.462900 (sonstige laufende Erträge), Teilhaushalt 2 umgebucht.

Nicht zweckgebundene und nicht verbrauchte Spenden werden ins nächste Jahr vorgetragen

Anlage/n

Keine